



II - Stadt- und Raumplanung

**Entfernung von Baumkronen an zwei Linden in Klaswipper
Anfrage des Rats Herrn G. Stein (SPD-Fraktion) vom 17.10.2005**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Bauwesen	Ö	29.11.2005	Kenntnisnahme

Antwort:

Zu Frage 1:

Die Rückschnittarbeiten an den beiden Linden wurden am Samstag, den 08.10.2005 vorgenommen. Der Bereitschaftsdienst der Stadt wurde an diesem Tage telefonisch verständigt. Die Arbeiten waren laut Meldung bereits weit fortgeschritten. Da der Bereitschaftsdienst keine Möglichkeit sah, hier noch tätig zu werden, wurde dem Melder geraten, die Arbeiten in Form von Fotos zu dokumentieren und sich mit der zuständigen Stelle der Stadt am darauffolgenden Montag in Verbindung zu setzen.

Zu Frage 2:

Bis zum heutigen Tage liegt kein Antrag vor.

Zu Frage 3:

Nein. Ohne Antrag gibt es keinen Bescheid!

Zu Frage 4:

Genehmigungspflichtige aber nicht genehmigte Schnittmaßnahmen (Rückschnitt, Fällungen) stellen eine Ordnungswidrigkeit dar. Das Ordnungswidrigkeitsverfahren (Anhörung, Faktenermittlung, Bußgeldbescheid, ggf. Verfahrenseinstellung) ist laufendes Geschäft der Verwaltung. Die Mitwirkung des Fachausschusses ist begrenzt auf die grundsätzliche Beratung der Inhalte der Satzung (zuletzt mit der Novelle von Ende 2003) nach der die Verwaltung zu entscheiden hat.

Zu Frage 5:

Die beiden am Gebäude stehenden Linden sind Bestandteil des Baudenkmals Nr. 112/127-7.

Zu Frage 6:

Die durchgeführten Maßnahmen sind nicht mehr rückgängig zu machen. Die Verwaltung prüft derzeit ob und welche Maßnahmen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz durchzuführen sind, bzw. ob Maßnahmen zur Schadensminderung erforderlich sind.

Zu Frage 7:

Privatrechtliche Schäden (beispielsweise eine Wertminderung durch unsachgemäße Schnittführung) werden durch das öffentliche Recht der Baumschutzsatzung nicht geregelt, sondern sind durch den Eigentümer gegenüber dem Verursacher geltend zu machen. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung als auch eine gegebenenfalls erforderliche Ersatzpflanzung richten sich nach § 9 der Baumschutzsatzung (Folgenbeseitigung). Hierbei haftet zunächst der Eigentümer.

Weitergehende Fragen, die eventuell personenbezogene Inhalte haben könnten, können nur in nichtöffentlicher Sitzung beantwortet werden.

Anlagen:

Anfrage des Rats Herrn G. Stein